

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juli 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 58-1.78.7-22/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.7-32

Antragsteller:

Fa. Häwa
Industriestraße 12
88489 Wain

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Geltungsdauer bis:

11. April 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und 30 Anlagen.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-32 vom 11. April 2000.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen.

Es wird in den Abmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von 200 mm x 200 mm x 150 mm bis 2500 mm x 1200 mm x 800 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung März 2000, Abschnitt 3.2.1) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z.B. VDE- Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen, mindestens einer verriegelbaren Tür oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen gemäß den Angaben der Tabelle 1.

Die äußere Oberflächenschicht des Brandschutzgehäuses besteht aus 1,5 mm bzw. 2,0 mm dickem Stahlblech/ Edelstahlblech.

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die einzelnen Komponenten gelten die in Tabelle 1 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 1 Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Baustoff/ Bauprodukt	Baustoff klasse ¹	Verwendbarkeitsnachweis
Stahl	A1	DIN 4102-4:1994-03
Fermacell- Gipsfaserplatten	A2	Z-9.1-434 oder Z-PA-III 4.6
Promatect L-500	A1	a.b.P. Nr. P- NDS04-1
Promaseal- ST- Schaum	B2	a.b.Z. Nr. Z-19.15-604
Promaseal- Brandschutzkitt	B1	a.b.Z. Nr. Z-19.11-604
Promaseal- PL- Streifen	B1	a.b.Z. Nr. Z-19.11-249
Promatkleber K 84	A1	a.b.P. P-NDS04-5
PUR- Schaumdichtung	B2	
Duripanel- DU 7	A2	Z-PA-III4.389
Kabelabschottung "System ZZ- Steine BDS"	B2	a.b.Z. Nr. Z-19.15-1314 ¹
Kabelabschottung "System ZZ- Box BDS"	B2	a.b.Z. Nr. Z-19.15-131 ¹
Kabelschott "Promastop- Systemstein"	B2	a.b.Z. Nr. Z-19.15-606 ¹
Kabelschott "Systemstein ZZ"	B2	a.b.Z. Nr. Z-19.15-298 ¹
Kabelabschottung "TW 30, System Wichmann"	B2	a.b.Z. Nr. Z-19.15-1024 ¹

¹ Abweichend von den genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ist der werkseitige Einbau von Kabelschotts in Wände des Brandschutzgehäuses gemäß der Anlagen Blatt 8 bis Blatt 17 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässig.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse wird in den in Tabelle 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen und gemäß den Angaben der Anlagen Blatt 1 bis Blatt 6 hergestellt.

Tabelle 2 Außenabmessungen

Gehäusotyp	Außenabmessungen in mm			Verschlussystem
	Höhe	Breite	Tiefe	
1-flügelig	400 - 800	300 - 1200	200 – 800	2 Vorreiber
1-flügelig	801 - 2500	300 - 1200	200 – 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1121 oder 1049
2-flügelig	400	1000 – 1200	200 - 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1049
2-flügelig	401 - 2500	1000 – 1200	200 - 800	Stangenverschluss Typ EMKA 1121
Klemmkasten	200 - 600	200 - 600	150 - 300	mind. 4 St. Stehbolzen M 6 x 25 mit Hutmuttern M 6 DIN 1587-06-VZ und U- Scheibe

Wird das Brandschutzgehäuse als Überstülpgehäuse verwendet, ist die notwendige Öffnung in der Rückwand oder der Bodenplatte gemäß Anlage Blatt 7 werkseitig auszuführen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse mit Kabelschotts und ggf. Aussparung ist werkmäßig herzustellen.

¹ DIN 4102-1:1998-05

2.2.2 Kennzeichnung

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile, Abmessungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem

Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Das Brandschutzgehäuse hat eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen, wenn die Wand, an der es befestigt oder aufgestellt ist, mindestens diese Feuerwiderstandsdauer hat.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Für die Aufstellung des Brandschutzgehäuses gelten die Angaben der Anlagen Blatt 18 bis Blatt 30.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt wird.

Wird das Brandschutzgehäuse als Überstülpgehäuse verwendet, muss bei seiner Aufstellung auf Wand- und Deckenflächen, die vom Brandschutzgehäuse flächig berührt werden, einen Ebenheitsausgleich mittels Promaseal- Brandschutzkitt aufgebracht werden. Dieser Hinweis ist in die Montageanleitung aufzunehmen.

3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses muss entweder über zwei Befestigungswinkel, die an den Aussenkanten des Gehäuses angeschweißt sind oder über die innen liegende Befestigungen erfolgen. Die Wandbefestigung des Gehäuses muss im Übrigen entsprechend der Anlage Blatt 30 erfolgen.

Bei der Montage des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Birkicht

Beglaubigt